

Ansätze zu einer Marktformenlehre bei J. J. Becher

Von

Burkhardt Röper, Hamburg

Inhaltsverzeichnis: I. Einleitung S. 79 — II. Das Monopolium und Polypolium S. 81 — III. Das Propolium S. 85 — IV. Heilmittel gegen die „Hauptfeinde“ S. 90 — V. Bechers Quellen S. 92 — VI. Das Monopol S. 93 — VII. Das Propol S. 95 — VIII. Das Polypol S. 102 — IX. Der Widerhall der Hauptfeindelehre S. 103 — X. Dogmengeschichtlicher Exkurs über die Beurteilung der Lehre S. 104 — XI. Ist das Bechersche System eine erste Marktformenlehre? S. 107

I.

Zwischen der Weltwirtschaftskrise und dem Ausbruch des zweiten Weltkrieges bemühten sich in vielen Ländern die Theoretiker der Nationalökonomie um die Erforschung der Probleme unvollkommener Konkurrenz: Fast gleichzeitig erschien eine Reihe von hervorragenden Monographien, durch die das wissenschaftliche Interesse auf dieses Sondergebiet gelenkt wurde und in lebhaften Diskussionen in englischen, amerikanischen, deutschen, schweizerischen, italienischen und schwedischen Fachzeitschriften seinen Niederschlag fand. In den letzten Jahren trat eine gewisse Reaktion ein, da die Bedeutung dieser Probleme oft überschätzt wurde; jedoch bilden sie heute einen festen Bestandteil der nationalökonomischen Theorie.

Hinweise in manchen Arbeiten auf die „Ahnenreihe“ dieser Theorien sollen hier durch einen Beitrag über Johann Joachim Becher (1625–82) ergänzt werden, der zum erstenmal mehr als nur eine Polemik gegen Monopole und „Fürkauf“ brachte. Seine Erkenntnisse fügte er zu einem einheitlichen System zusammen, das zwar zu seiner Zeit viel Beachtung fand, dann aber in Vergessenheit geriet. So wurde die Bechersche Lehre von keinem der Theoretiker oder Wirtschaftspolitiker, die sich um die Erkenntnis der Marktformen Verdienste erworben haben, in irgendeiner Form verarbeitet.

Im langatmigen Titel seines ökonomischen Hauptwerkes „Politische Discurs“¹, das die Grundlage unserer Untersuchung bildet, schreibt Becher, daß es „in specie . . . von dem Monopolio, Polypolio und Propolio“ handelt. Das Buch sollte den Nachweis erbringen, daß Becher – der barocke Abenteurer und Höfling – auch in wirtschaftlichen Dingen bewandert sei. Dieser war ursprünglich Naturforscher und Arzt und suchte – wie viele seiner Zeitgenossen – nach dem Stein der Weisen und wollte durch Wunderkuren Kranke heilen; ebenso glaubte er als Ökonom durch Herausstellen des Systems von dem Monopolio, Polypolio und Propolio den Krebschaden der Wirtschaft aufzudecken. Mit dieser Diagnose und seinen Vorschlägen zur Bekämpfung glaubte er ein Allheilmittel für die nach dem Dreißigjährigen Krieg und durch den Druck von Franzosen und Türken schwer darniederliegende österreichische Wirtschaft gefunden zu haben. Eine systematische Analyse der wirtschaftlichen Lage und ihrer Mißstände, nicht eine theoretische Untersuchung über Preisgesetze bezweckte er.

Becher sieht sein Ideal – „die volckreiche und nahrhafte Gemeine“ (S. 2) dann erreicht, wenn einer dem andern durch einen gemeinen Handel und Wandel zu seinem Stück Brod ver helfe“ (S. 3).

Obrigkeit – Beamte, Soldaten, Ärzte, Lehrer usw. – und Gemeine bilden die „Societas“; letztere teilt er in drei Stände – Bauern, Handwerker und Kaufleute – ein. Die „Proportion“ zwischen den Ständen und innerhalb derselben muß gewahrt sein, um drei „Staatsreguln“ zu erfüllen, die eine möglichst große Bevölkerung, ausreichend genährt bei gleichmäßigem Wohlstand erstreben.

„So haben alle diese drey Stände gemein drey gefährliche / und höchst schädliche / verderbliche Feinde / deren erste die populozität verhindert / und der ist das Monopolium, deren andere verhindert die Nahrung / und der ist das Polypolium, der dritte zertrennet die Gemeinschaft / und der ist das Propolium“ (S. 109).

¹ J. J. Becher, „Politische Discurs, von den eigentlichen Ursachen deß Auff- und Abnehmens der Städt/Länder und Republicken . . .“. 1. Aufl. Frankfurt 1668 (234 S. klein 8°); 2. Aufl. „mit vier Theilen vermehret“ (1272 S.) 1673; 6. Aufl. 1759; zitiert wird die 2. Aufl. Die erste Auflage umfaßte nur den nachmaligen zweiten Teil, der die wichtigsten ökonomischen Ausführungen systematisch geordnet enthält; der in der zweiten Auflage vorgesetzte 1. Teil handelt von der Form der Regierung; die letzten drei Teile sind nur Erläuterungen durch Beispiele aus der Wirtschaftspraxis des Autors. Diese Teile fehlen in der von J. H. Zincke herausgegebenen 5. und 6. Ausgabe, bei der die Seitenzahl durch die ausführliche Kommentierung auf über 2000 steigt.

Eine Harmonie des Wirtschaftslebens bzw. die „Proportion“ zwischen den Ständen und ihrer Nahrung, kann nur eine starke Obrigkeit durch regelnde Eingriffe und ständige Überwachung erreichen. Eine freie Marktwirtschaft wird nur in bestimmten eng begrenzten Teilbereichen zugelassen; auch dort soll die Obrigkeit Störungen durch die „drey Hauptfeinde“ beseitigen.

Kaufleuten räumt Becher die größte Freiheit ein:

„So soll man auch dem Kauffhandel seinen freyen Lauff lassen / ... daß er der Güte und Wohlfeilung nach einkauffe / und dem currenten Tax nach frey wiederumb verkauffe / in diesen beyden muß er nicht gehindert / sondern vielmehr befördert werden ... daß man auch in dem Gewinn ad minima attendire...“ (S. 263).

Den bei freier Konkurrenz sich entwickelnden Preis hält Becher also für den besten, jedoch muß die Preisbildung überwacht und insbesondere der Zugang zu Handel und Gewerbe reguliert werden. Die freie Konkurrenz, deren Anwendung Becher aus Gründen, die später untersucht werden, nur in Holland, dagegen nicht in Österreich für möglich hält, läßt er nur unter folgenden Bedingungen zu:

„Wann ein Landt so groß ist / daß es sich an Lebens-Mitteln selbst erhehren kan / und nicht von andern dependirt, item wann darinnen einerley Sprach / Gelt / Glaub / Herrschafft / und einerley beständige Ordnung ist“ (S. 266).

Es sollen nun die drei „Hauptfeinde“ im einzelnen untersucht werden, sowie Bechers Vorschläge zu ihrer Bekämpfung, sodann die Quellen dieser Lehre und die Umwelt des Verfassers. Ein Exkurs über die Auslegung dieser Lehre führt uns dann zu einer zusammenfassenden Würdigung, ob das System als eine erste Marktformenlehre aufgefaßt werden kann.

II.

Das Monopolium und Polypolium:

„Das Monopolium anbelangend / so bestehet solches darinnen / wann ein Glied in der Gemeind das allein hat in der Nahrung / worvon sonsten in der Gemeinde viel andere leben könnten...“ (S. 110).

Gefährlich sei es, weil es nur einem gibt, wovon viele „ehrlich“ leben könnten; dadurch wird den andern die Nahrung entzogen; sie müssen „verderben“ oder auswandern, wodurch das Land arm und entvölkert wird. Dieser Bevölkerungsverlust ist Bechers Haupteinwand gegen das Monopol. Zweitens befürchtet er, daß in Notzeiten

die wenigen reichen Leute und damit die ganze Gemeinde auch noch abwandern; besser wäre es, wenn viele mittelmäßig reiche Leute ihre ehrliche bürgerliche Nahrung suchten. Den Reichen wirft er damit eine *mangelnde Staatsstreue* vor. Drittens wendet Becher ein, daß die Monopolisten ihren Mitbürgern das „Stück Brod“ *wegnehmen*; „unchristlich und unbillig“ sei es aber, einem andern das Lebensnotwendige zu entziehen, um es zum Überfluß zu gebrauchen. Der Wunsch, reich zu sein, sei die Ursache der Monopolbildung. Da es der „civil societät ins herz greift“, habe die Obrigkeit durch Polizeiregeln verordnet, „wie ein jeder mäßig und bürgerlich in seinem Stand leben und sich im Hausbauen, Essen und Kleidern verhalten soll“, damit er „auskommen könne“ und es nicht nötig habe, ein Monopol zu „affectiren“ (S. 111). Becher erkannte die Unwirksamkeit dieser Vorschriften und will nicht nur die übermäßige Luxusentfaltung verbieten, sondern auch die Entstehung von Monopoleinkommen verhindern. Endlich seien die Monopole nach göttlichem und bürgerlichem Recht *ungesetzlich*, denn sie widersprechen der christlichen Nächstenliebe und führen zur *Verteuerung* der Waren:

„das aber ist... ein Monopolium, wann sonst ein gemeinfreyer Handel einem allein gegeben würde / welcher keinen neben sich leyden will / sondern seinem Belieben nach / den Kaufer in Vertewrung der Wahren treibet / wie er nur selbst will...“ (S. 263).

Das Polypolium wird als eine dem Monopol entgegengesetzte Entartung beschrieben: Während vorher die „Proportion“ nicht gewahrt wurde, weil einer allein den Handel beherrschte, sind hier zu viele in einem Gewerbe:

„gleichwie in dem Monopolio einer hat / worvon viel leben können / also gibt das Polypolium allen dieses / worvon nur etliche leben können / und ist also das Polypolium ein Verderb der bürgerlichen Nahrung...“ (S. 111).

Becher erklärt seine Lehre an folgendem Beispiel: Wenn in Wien nur ein Schuster wäre, während sich 50 dort ernähren könnten, so beginge er ein Monopol; denn er triebe 49 Menschen aus der Gemeinde und schwächt sie so in ihrer „Populosität“. Wenn jedoch nur 50 Schuster in der Gemeinde „ehrlich, mittelmäßig und eben bürgerlich“ leben könnten und man „ließ frey“, daß noch 150 Schuster dazu kämen, dann wäre ohne Zweifel das Handwerk „überhäuft“; „es würden die 50 vorher ansässigen und die 150 neu hinzugekommenen „verderben“, denn es würde „wenig Arbeit und schmale Bissen“ geben. Wovon nur etliche leben könnten, das würde dann unter viele geteilt werden. (S. 112.)

Statt einer beschränkten Anzahl von mittelmäßig reichen Leuten gäbe es dann eine „übergroße Menge an Bettlern und Polypolisten“; diese müßten aber im Falle der Not oder Belagerung eines Ortes „entweder vor Hunger rebellieren oder mit Schaden und Schand dem Feind zugewiesen werden“.

Gegen beide Auswüchse hätten die „alten Obrigkeiten“ Zünfte und Gilden erfunden,

„wordurch jeder Stand / und Handwerck in eine solche Zahl reducirt wird / als es der Horizont, oder Nahrung selbiges Orts leidet...“ (S. 113).

Dieses Heilmittel sei aber jetzt durch die unerhörte Erschwerung des Eintritts in die Zünfte zu einem heimlichen Monopolium geworden, das eine Preistreiberei ermögliche. Deshalb hätten die Holländer die Zünfte abgeschafft und das Polypolium zugelassen, so daß jeder sich nach seinem Belieben und seinen Fähigkeiten ernähren könne,

„dessentwegen dann ein großer Zulauff von Menschen da ist / und sich die Handwercksleut wegen ihrer großen Menge umb die Arbeit reißen / ja damit einer vor dem andern einen Zulauf habe / befließen sie sich guter / und wohlfeyley sauberer Arbeit / ...“ (S. 114).

Aber die Handwerker würden von Kaufleuten und Verlegern ausgebeutet, die das Überangebot an Arbeitskräften ausnutzen. Freie Konkurrenz könne nur durch Ausfuhr von Handwerkserzeugnissen aufrechterhalten werden. In Deutschland sei ein derartiger Export unmöglich, und deshalb ließen sich dort die Zünfte nicht abschaffen. Sonst würde nach kurzer Zeit das Handwerk „zu einem Polypol kommen“. Als Heilmittel schlägt Becher vor, die „Proportion zu wahren“; dies sei jedoch eine „sehr schwere Kunst, die viele Kenntnisse, ein gutes Judicium, ja ganz geheime Handgriffe erfordere, um die Nahrung nach den Leuten und die Leute nach der Nahrung zu proportionieren“ (S. 115). Insbesondere bedürfe es einer staatlichen Beaufsichtigung der Zünfte:

„Wo man solches fleißig in Obacht nimbt / wird man dem Staat einen großen nötigen Dienst tun / und viel heimliche Monopolia entdecken / und in der Tat befinden / das die Zünfte, wo sie nicht wohl gubernirt / sondern den Handwercksleuten ihr Mutwill gelassen wird / nichts als pure höchstschädliche Monopolia seyn...“ (S. 587).

Bechers Lehre vom Monopol und Polypol können wir, wie folgt, in unserer gegenwärtigen Begriffsbildung zusammenfassen: Aufgabe des Staates ist es, ein Gleichgewicht innerhalb und zwischen

den verschiedenen Ständen zu schaffen, da ein automatischer Ausgleich in den durch ungünstige Verkehrsverhältnisse eng begrenzten Wirtschaftsräumen nicht erfolgt. Eine Gewerbefreiheit im Handwerk (Polypol) würde so viel Kräfte aus dem Bauernstand anziehen, daß es auf die Dauer an ausreichenden Erwerbsmöglichkeiten mangeln wird. Zwar würde der dadurch einsetzende starke Wettbewerb der Handwerker untereinander zunächst eine Leistungssteigerung und Preissenkung ihrer Erzeugnisse verursachen, aber diese günstige Tendenz müßte bald in einen „ruinösen Wettbewerb“² umschlagen, da die Nachfrage verhältnismäßig starr durch die lokale Bindung ist. Die Möglichkeit eines selbstregelnden Ausgleiches durch Rückwanderung in die vernachlässigten Berufe sieht Becher nicht, sondern nur die Gefahr einer Ausnutzung der verarmten Handwerker durch kapitalkräftige Verleger, denn die Polypolisten verlieren nur ihre standesgemäße Nahrung, können aber ihr Leben weiter mit einem Existenzminimum fristen. Den Gedanken einer personellen Auslese der Tüchtigsten durch Leistungswettbewerb kennt Becher kaum; vielmehr leiden in einem übersetzten Handwerk alle gleichmäßig, da Kostenstruktur und Tüchtigkeit bei allen gleich sein soll. Dies wird durch Zunftvorschriften begünstigt, die Zahl der Lehrlinge und Gesellen, Löhne, Verpflegung, Arbeitsweise usw. bis ins einzelne regeln. So haben die Handwerker der einzelnen Zünfte ein „Kollektivschicksal“ je nach der Machtstellung ihrer Zunft im Rahmen der Stadtwirtschaft. Ferner ist die Schwierigkeit des Berufswechsels zu berücksichtigen, da hierbei Erfahrung und abgeleistete Lehr- und Gesellenjahre verlorengehen und die Zünfte sich gegeneinander absperren. Die Zünfte sind bestrebt, die erwünschte geschlossene Konkurrenz in ein Kollektivmonopol umzuwandeln; dies gelingt nur im Falle mangelnder Wachsamkeit des Staates.

Becher stellt eine Übersetzung der einzelnen Zünfte einer Überproduktion in ihren Erzeugnissen gleich, da die Zünfte auf die Erzeugung ganz bestimmter Güter beschränkt waren (z. B. die Bandweber), und bei Überproduktion keine Ausweichmöglichkeiten in andere Waren oder Ausfuhrmöglichkeiten gegeben waren. – Die Lehre vom Monopolium und Polypolium umfaßt also nur Probleme des Gleichgewichts zwischen und innerhalb einzelner Stände, nicht aber der Märkte. Sie gilt insbesondere für das Verhältnis Stadt und Land sowie Handwerk und Handel. Das Problem der Preisbildung wird zwar als die Grundlage der Bevölkerungsbewegungen und Ernährungssorgen erkannt, jedoch nicht weiter behandelt.

² Vgl. hierzu C. Böhle, *Die Idee der Wirtschaftsverfassung im deutschen Merkantilismus*, Jena 1940, S. 33 ff.

III.

Das Propolium: Die Lehre von den Störungen in der Bildung des Marktes und des Marktpreises entwickelt Becher in seiner Propol-Theorie; die Begriffe Monopolium und Propolium sind nicht immer einwandfrei zu trennen; eine umfassende und scharfe Definition läßt sich für die verschiedenartigen Dinge, die als Propol bezeichnet werden, nicht finden. Stets handelt es sich aber um unverdiente Vorzugstellungen, die von unbedeutenden Vorzügen bis zum absoluten Monopol wechseln (wenn man von dem später zu erwähnenden freien Propolat absieht).

Während die beiden ersten Feinde der Gemeinde – Monopol und Polypol – die Vermehrung und Ernährung störten, hindert das Propol die Gemeinschaft, da es

„anfeindet / verhindert / und schwächt / nemlich die Gemeinde selbst en zertrennet / und dissipirt . . .“ (S. 205).

Becher schreibt, daß eine Republik, Land oder Stadt alsdann „volkreich“ werde, wenn genügend Nahrung zum Leben da ist, die aber durch die Gemeinde herbeigebracht wird, da ein Stand von dem andern lebe,

„Gemeinschaft habe / einander die Nahrung in die Händ gebe / ja daß jeder Stand unter sich selbst einig seye / und jeder sich so ernehre / daß er die Nahrung nicht allein nehme / sondern seinem Nachbarn gemein lasse; wo nun solche Einigkeit und Gemeinschaft vorhanden / da ist auch Nahrung / und wo sich diese blicken lässet / folget der Zulauff der Menschen . . .“ (S. 205/6).

Diese Harmonie einer Gemeinschaft von gleichberechtigten und annähernd gleichbegüterten Bauern und Bürgern, die einander in einem Kreislauf der Güter und Dienste zur standesgemäßen Ernährung verhelfen und so einen ausgewogenen und krisenfesten Wirtschaftsraum bilden, die einen „ehrlichen“ Erwerbssinn haben bei ähnlichen Konkurrenzbedingungen, wird nun gestört durch Fremde und Kaufleute, die entweder günstigere Wettbewerbsbedingungen haben oder ohne Rücksicht auf ihre Mitmenschen ihren Vorteil suchen. Zuweilen klingt Bechers Lehre wie ein Protest der Gemeinschaft der Kleinbürger, Bauern und Handwerker, die sich rechtschaffen bemühen, alle durch Obrigkeit, Kirche und Zunft auferlegten Belastungen zu tragen Schmollers Jahrbuch – Ansätze zu einer Marktformenlehre – Spalte 4 und im Falle der Not auf Gedeih und Verderb mit ihrer Gemeinschaft verbunden sind – ein Protest gegen neue Mächte, die durch ihr rationales Handeln und ihre Sondervorteile ihnen überlegen sind.

Becher befaßt sich mit dem Propolium besonders eingehend (54 Seiten), da es schwierig abzugrenzen ist. Die Übergänge zwischen einem billigen Einkauf „erster Hand und zur rechten Zeit“, den er als vorteilhaft und für den gesamten Handel wesensnotwendig erachtet, und dem Propolat sind fließend. Deshalb sei diesem Übel

„umb so viel böser zu steuren / je größeren Schein der Billigkeit / und raison es hat...“ (S. 206);

„dieses wird ein propolium genennet / wann durch der andern Vorkauff verursacht wird / daß niemand anders zu dem freyen propolat gelangen kan / sondern das Propolium in ein Monopolium lauft...“ (S. 206/7).

Becher versucht diese schädliche Erscheinung des Wirtschaftslebens in allen Gebieten aufzudecken und schildert so eine Unzahl von Sonderfällen des Propols, die nur durch die farblose Bezeichnung „unverdiente Vorzugstellung“ zusammengefaßt werden können. Daher ist es zur Verdeutlichung dieses sonst unklar bleibenden Begriffes notwendig, die wichtigsten Propolformen einzeln aufzuzählen. Becher gliedert seine Untersuchung, die in diesen Teilen mehr eine beschwingte Anklage ist, nach den drei Ständen und unterscheidet dort wieder verschiedene Arten von Propolien. Da wir Bechers wirtschaftspolitische Erörterungen auf ihre theoretischen Erkenntnisse hin untersuchen wollen, gliedern wir: 1. Aufspaltung des einheitlichen Marktes, 2. Differentialrenten, 3. Monopolistische Vorkäufe, 4. Unlauterer Wettbewerb.

1. Aufspaltung des einheitlichen Marktes: Nach der mittelalterlichen Definition des „Fürkauffs“, mit dem sich unsere Unterteilung annähernd deckt, wurden auf diese Art Waren vom zentralen Stadtmarkt abgelenkt und bereits vorher verkauft. Becher schildert dies höchst anschaulich:

„bey den Thoren zwar / auch eine Viertlmeilwegs dafür / warten gemeiniglich alte Weiber / und Soldaten oder Mackler auf / welche den Bauren / so zu Marckt fahren / aufwarten / ihnen ihre Waaren erster Hand abhandeln / dann solche in die Stad bringen / und doppelt so theur verkauffen... also geschehen auch auf den Wochenmärckten viel Vorkauff / zumalen / wo keine Marckordnung ist / sondern dem Bauren frey stehet / seine Sachen zu bieten / und zu geben / wie er wil...“ (S. 212/13).

Auch die im Lande herumziehenden Krämer und Landläufer, die „ihre Kräm auff dem Buckel durch gantz Teutschland tragen“, halten die Bauern vom Einkauf in den Städten zum Schaden der dortigen Kaufleute ab. Oft stecke jedoch hinter diesem Propol noch ein

„secretes propolium“, da sie im Auftrage von reichen und vornehmen Kaufleuten unter Umgehung der Stadtmärkte deren Waren verkaufen.

Becher sieht nur die Möglichkeit einer örtlichen und zeitlichen Aufspaltung der Märkte, da für ihn der Marktbegriff noch fest an irgendeinen Platz gebunden ist, auf dem Käufer und Verkäufer zusammenkommen.

2. *Differentialrenten*: Becher schildert eine große Zahl von „Sonderstellungen“ auf Grund billigerer Lebenshaltungskosten, ungleichen Reichtums, größerer Vorräte usw., begonnen vom Bettler bis zu den Reichen; gemeinsam ist allen, daß bei ihnen der Abschluß eines Handels dann noch möglich ist, wenn die „ehrlichen“ Bürger nicht mehr wettbewerbsfähig sind. Beim Weinhandel könne ein Propol sowohl auf der Angebots- als auch der Nachfrageseite entstehen:

„... dann die viel Gewächs gehabt / haben umb Geld zu bekommen und viel zu verkauffen ihre Wein wolfeyley / als die andern geben / dardurch die andere gezwungen / fals sie anders etwas verkauffen wollen / ihre Wein auch also wolfeyl zu geben ...“ (S. 209).

Dadurch seien ganze Städte vernichtet worden.

Hingegen versuchten die Käufer – zumal die reichen –

„... ihre Mitkäufer zu vertreiben / durch Steigung deß Preyß die beste Partheyen an sich zu bekommen ...“ (S. 209).

Hierdurch entstanden heftige unerwünschte Preisschwankungen, die Becher durch eine Art Genossenschaftssystem, bei dem alle Verkäufer gleichmäßig zum Zuge kommen, bekämpfen will. Becher wendet sich hier gegen den freien Markt, da durch die günstigere Kostenlage der großen Anbieter und die ungleiche Reichstumsverteilung der Käufer eine vollkommene Konkurrenz nicht gewährleistet würde.

Juden und „Landläufern“ wirft Becher eine ungerechtfertigte Vorzugsstellung vor. Seine Argumente sind dabei nicht immer einwandfrei, sondern durch seine persönliche Abneigung oft seltsam verzerrt:

„... die Juden anbelangent / so ist gewiß / daß selbige Leut... heimlich alles außlauffen / und wo ein Heller profit zuthun / den Christen vor dem Mund wegnehmen / ... keine rechte / noch ehrliche Haußhaltung führen / derohalben ihre Sachen bessers kauffs geben können / ... und schier allen Handel an sich ziehen ...“ (S. 218);

„... mit einem Wort / wo Juden seynd / da ist vor die Christliche Kaufleut wenig zu thun / dann sie haben das propolium, und könnens haben / dann sie können umb einen Kreutzer leben / da ein Christ nicht mit einem Batzen kan zukommen / ...“ (S. 219).

Juden haben also durch ihre geringere Lebenshaltung eine Differentialrente, die sich noch durch ihre Zinsgewährung, den Überlandhandel und stärkeres Handelstalent vergrößert; dagegen konnte der ehrlich lebende Bürger nicht konkurrieren. Bei den Landläufern kommt hinzu, daß sie als halbe Bettler „aller Orten Zollfrey seynd“ (S. 220).

Messen, Jahrmärkte und Niederlagen fremdländischer Kaufleute bedeuteten ebenfalls gegenüber den Bürgern der Gemeinde eine ungerechtfertigte Vorzugstellung, oft sogar ein Monopol.

„... die Messen nun seynd darumb angestellt / daß erstlich die Landt- und Stadt-Leuth Freyheit haben von den Frembden zu kauffen / ist zumalen dahin angesehen / daß man die Inländische Kaufleuth im Zaum halte / damit sie nicht sich übernehmen / und wann sie wißten / daß kein Jahrmarckt wäre / den Inländischen Kauffer gröblich mit dem Preyß vervortheilten / und übersetzten / darumb hat man durch die Jahrmärckt diesem Werck remediren wollen...“ (S. 221).

Sodann förderten sie den Import neuer Waren. Während der durch ein Privileg festgelegten Messezeit bestand ein „freies Polypolium“, d. h. es fehlten Beschränkungen bezüglich der Zahl der Händler. Becher befürchtete, daß die inländischen Händler faul würden, da sie sich die Waren ins Land bringen ließen; die Käufer sparten aber für die Messezeit, da dann die Waren wegen des größeren Umsatzes billiger abgesetzt werden könnten, außerdem seien sie auf neue und fremde Waren begierig.

„... unter dessen sitzet der Inländische Kauffmann das gantze Jahr über / trägt Bürgerliche Beschwerden / und wann hernach was zu lösen ist / nimbt ihme die Meß solches vorm Maul hinweg.“ (S. 223).

In großen Städten gäbe es keine Messen, da dort durch den großen Handelsumsatz gleichsam jeden Tag Messe sei. – Die Differentialrente der Messen beruht bei Becher in dem größeren Umsatz und der Befreiung von den bürgerlichen Lasten.

3. Monopolistische Vorkäufe: Becher beginnt seine Aufzeichnungen über das Propol mit der Ostindischen Compagnie in Holland, bei der das Propolium in ein Monopolium für den gesamten Ostindien-, insbesondere den Spezereihandel, auslaufe (S. 207). Er schildert ferner monopolistische Getreideaufkäufe:

„... wann umb ein propolium zu machen / einer Gewalt hat, selbst alles Getraid durch die darzu besteltd Unterkäufer / und Unterhändler heimlich durch die dritte / und vierte Hand an sich kauft / also Mangel im Land an Getraid verursacht / hernach noch

darzu verbietet / daß keines auß der Nachbarschaft herein darff / daß also durch eine action das Getraid theuer / dort wolfeyl wird / da es dann am wolfeylen Ort durch dergleichen Auffkäufer eingehandelt / und an dem theuren Ort wieder verkaufft wird...“ (S. 212).

Anschaulich gibt Becher wieder, wie in den Niederlassungen ausländischer Kaufleute, die entweder die Waren ihrer Nation herbringen oder inländische Waren aufkaufen, die Marktform der geschlossenen Konkurrenz zum Monopol werden kann:

„... wann sie keinen andern / als nur eine gewisse Zahl in ihre Compagnie lassen / und dahin zu handeln vergönnen wollen / dann dardurch fürchten sie / würden ihre Wahren wolfeiler / hingegen leiden die Käufer selbiges Orts Theurung und Schaden.“ (S. 227.)

Monopolistische Abreden – Kollektivmonopole – sind es, die nach Becher Kaufleute unter sich treffen, gefördert durch Freundschaften und verwandtschaftliche Bindungen; dies ermögliche die Gründung derart großer Handlungen, daß dadurch der gesamte Handel von ihnen angezogen würde. Die ihnen im Wege stehenden Kaufleute würden sie „entweder mit gutem an sich bringen oder verfolgen“ (S. 231) und durch rücksichtsloses Unterbieten zum Zusammenbruch bringen. So könne keiner zum Propolat kommen und Güter einführen, da ihm die erforderlichen Mittel fehlten, obwohl es dem Scheine nach jedermann freistünde, sich am Importgeschäft zu beteiligen. Durch Kreditgeschäfte an die Obrigkeit hätten sie ihre Stellung noch verstärkt; sie seien ungeheuer wohlhabend, während die andern Kaufleute verarmt und mutlos resignierten.

„... dieses derohalben ist die schlimmste Art von allen propoliis, dann es seyend zugleich / und eo ipso auch Monopolia, vor welchen kein ehrlicher Mann kan auffkommen / zu deß Landes / und dessen Underthanen höchstem Schaden...“ (S. 233).

da sie im Falle der Not das Land verließen und ganze Städte, Länder und Königreiche ruinieren könnten.

Becher zählt die Vereinbarungen der Kaufleute – obgleich er die monopolistische Wirkung erkennt – zu den Propolien:

„Gibt man aber ein Privilegium, so scheint's ein Monopolium zu seyn, dieweil derjenige, so dergleichen Privilegium hat, die Waaren geben mag, wie er will, also neben dem Monopolio auch das Propolio hat.“³

³ Im Referat: „Wie die Commerciën auch gemeiner Handel etc...“, Handschr. 1674, I. Kap. S. 3/5, zitiert bei K. Zielenziger „Die alten deutschen Kameralisten“, Jena 1914, S. 252.

Das Monopol bedeutet demnach – wie bereits ausgeführt – bei Becher die Beschränkung des Handels auf eine Person oder Gesellschaft – in Anlehnung an den juristischen Begriff – das Propol in diesem Falle die alleinige Vor- und Verkaufsmöglichkeit.

Die Reichen könnten den andern die Waren „vorkaufen“, d. h. sich die Waren erster Hand besorgen, was den andern Kaufleuten infolge Kapitalmangels unmöglich sei, und nun einen Monopolpreis verlangen.

4. **Unlauterer Wettbewerb:** Im Grunde genommen würde Becher sämtliche von ihm angeführten Propolien als „unlauteren Wettbewerb“ bezeichnen, verstoßen sie doch alle gegen seine Regel, daß man durch sein Handeln seinen Mitmenschen keinen Schaden zufügen dürfte. Kauft man teurer oder verkauft man billiger, als es dem „ehrlichen“ Bürger möglich ist, so nennt es Becher ein Propol. Wenn Bauern oder Handwerker aus Not, schlechter Kenntnis ihrer Unkosten oder „Lust“ ihre Erzeugnisse billiger verkaufen, „den Nachbarn zu Trutz und Leid“ (S. 208), so bezeichnet Becher dies ebenfalls als Propol.

Als „unlauterer Wettbewerb“ im besonderen soll eine Erscheinungsform des Propols verstanden werden, die sich in die vorstehenden Begriffe nicht einordnen läßt; nämlich die im Handwerkerstand auftretenden Propolien: Das „Abspannen“ der Gesellen durch Locklöhne in der Saison, nachdem sie in der arbeitsarmen Zeit „durchgefüttert“ wurden (S. 216), sowie das „Abspannen“ der Kunden durch Unterbieten und Belieferung mit besseren Waren, bis man den Abnehmer an sich gewöhnt hat, um ihn alsdann schlecht zu beliefern.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß es sich beim Propol nicht um eine einheitliche Marktform handelt, sondern darum, daß der Markt durch zeitliche und örtliche Aufspaltung unvollkommen wird, weil Waren eingekauft oder verkauft werden, ehe der rechtmäßige Wettbewerb auf dem allgemeinen von der Obrigkeit kontrollierten Markt zur Auswirkung kommt. Dadurch wird eine monopolistische oder oligopolistische Preissteigerung ermöglicht.

IV.

Heilmittel gegen die Hauptfeinde: Becher sieht noch nicht den Wirkungszusammenhang aller Märkte. Ihm fehlt noch der Glaube, daß ein freier Wettbewerb zwischen allen Wirtschaftssubjekten zu einer Interessenharmonie führen könne. Besonders in Deutschland wären die „ehrlichen“ Leute mit derartigen „bürgerlichen“ Beschwerden belastet, daß die Gemeinde, die diese Lasten auferlegte, die sittliche Verpflichtung trüge, ihren Angehörigen zu ihrem „Stück

Brot“ zu verhelfen. Waren doch die Wettbewerbsbedingungen besonders ungleich und unübersichtlich; je größer die Freiheiten, um so gefährlicher waren die Auswüchse. „Der freie Marktpreis war nämlich in dieser Zeit der Zunftbevorrechtungen, des schlecht ausgebildeten Verkehrs und der zahlreichen Knappheiten sehr oft ein Monopolpreis, und insofern ist überhaupt der Kampf um den freien Marktpreis, der vornehmlich für die dauernd knappen Lebensmittel nicht gelten sollte ... ein Zeichen scharfer Gewinnsucht⁴.“

Helfen konnte nur die Obrigkeit, die ordnend die Güterbeschaffung fördern, Preisschwankungen verhindern und allen Untertanen zu einem bürgerlichen Wohlstand verhelfen sollte.

Becher spricht zwar von einem „currenten“ Preis (S. 225), schlägt jedoch vor, daß bei der Bildung des Preises, der „von denjenigen gemacht werden soll, so damit handeln“, Deputierte hinzugezogen werden sollen (S. 72). Er wünscht also eine Art Konkurrenztaxpreis, der die Vorteile des Wettbewerbs mit der Sicherungsmöglichkeit der Staatsaufsicht verbindet. Zudem erkennt er, daß die Preisreaktionen – vor allem in der Landwirtschaft – so langsam sind, daß der „currente“ Preis das wahre Verhältnis von Angebot und Nachfrage nicht immer widerspiegelt.

„... dann in dem Preyß aufsteigen / ist gar leicht / aber im fallen wil der Landsmann schwer daran / also daß wo vor fünff Jahren einmal durch ein Mißfal eine Waar aufgestiegen / man noch heutiges Tags / auch in wolfeylesten Zeiten solches spüret / so schwer ist der Landmann zum absteigen zu bringen ...“ (S. 213).

Bechers Heilmittel bedeuten eine weitgehende Beaufsichtigung und Verstaatlichung der gesamten Wirtschaft: Zur Sicherung der Ernährung schlägt er die Errichtung von Landmagazinen vor, damit auch bei Mißernten die Lebensmittel bei „gutem“ Preis blieben, der Landmann aber die Garantie habe, daß seine Produkte abgekauft würden. Über den Preis solle man sich alljährlich vergleichen, und zwar Landleute und Deputierte der Obrigkeit; dieser Preis dürfe dann für das ganze Jahr nicht über- oder unterschritten werden. Die Magazine sind verpflichtet, dem Bauern seine Waren abzunehmen und dürfen sie nur mit einem „leidlichen“ Gewinn weiterverkaufen. Dadurch sei der Verkauf abgeschnitten, alle Waren würden abgesetzt und die Preisschwankungen gemildert. Das Land bliebe vor Mißernten geschützt, und die Bauern könnten ihre Steuern bezahlen. Die Magazine rentierten sich dadurch, daß man bei Mißernten – die nach seiner Behauptung alle drei Jahre in Deutschland aufzutreten pflegten – die Preise nur halb

⁴ E. Kelter: „Die Geschichte der obrigkeitlichen Preisregelung“. Jena 1935, S. 166.

so hoch wie früher ansteigen ließe, wodurch man die Lagerkosten und Zinsen wettmache.

In den Städten sollten Marktmeister die Märkte beaufsichtigen, „welche die Bauren und Verkäuffer in ordentlichem und billigem Preyß / und Güte der Wahren halten.“ (S. 242). Mangelnde Aufsicht führe zur Teuerung. Dem Bauern sollten die auf dem Markt nicht verkauften Waren von einem Stadtmagazin zu einem billigen Preis abgenommen werden, so daß er die Garantie eines Mindesterloßes habe, andererseits der Bürger seine Ware zu einem angemessenen Preis in diesem Magazin kaufen könne.

Von Bechers weiteren Vorschlägen sei noch das allgemeine Kauf- und Stapelhaus erwähnt. Dort sollten alle Verleger und Großhändler ihre Waren in einem Gewölbe lagern; von der Obrigkeit sollten die Waren „beschauet / gemärcktet und taxirt“ werden; sie durften nur „in grosso“ und zu dem festgesetzten Preis an die Detaillisten verkauft werden. Dadurch würden alle Propole „abgeschnitten“. (S. 2 .)

V.

Bechers Quellen: Für Becher einen Quellennachweis zu erbringen, ist schwierig. Im Gegensatz zu seinen Zeitgenossen, die ihre Behauptungen möglichst alle durch Anführung berühmter Autoren zu erhärten suchten, führt er in den zwei ersten Teilen des Politischen Discourses mit Ausnahme eines Hinweises auf Pieter de la Court⁵ keinerlei Zitate an. Auch dieser holländische Gewährsmann kennt Bechers System der „Hauptfeinde“ nicht⁶. Becher selbst behauptet in seinem

⁵ Pieter de la Court — einer der berühmtesten holländischen Gelehrten seiner Zeit — beeinflusste Becher namentlich in seinen staatsrechtlichen Ideen. Sein erstes Buch „Interesse von Holland oder Fondamenten von Hollands Wohlfahrt angewiesen durch V. D. H.“ (V. D. H. = van der Hove = de la Court), Amsterdam 1662 wurde 1665 ins Hochdeutsche übersetzt. Ein zweites Buch „Anwysung der heilsame politike Gronden“, eine Umarbeitung des ersten, wurde 1669 veröffentlicht, also zwischen dem Erscheinen der ersten und zweiten Auflage des Politischen Discourses. „Becher scheint den „Interest“ erst in dieser Bearbeitung kennengelernt zu haben, denn in der ersten Auflage seines Werkes hatte er für politische Erwägungen noch keinen Raum.“ (R. v. Erdberg-Krzenciewski: „J. J. Becher“ Diss. Halle 1896, S. 31). Erst in der zweiten Auflage setzte Becher dem im wesentlichen unveränderten zweiten Teil einen staatsrechtlichen voran, der eine Mischung von theokratischen und naturrechtlichen Ideen enthält. Wirtschaftspolitisch vertreten Becher und de la Court beide die „volkreiche, nahrhafte Gemeinde“ und den Kampf gegen die Entartung der Zünfte. Diese Gedanken hat Becher bereits in seiner ersten Aufl. entgegen obigem Zitat mit de la Court gemeinsam.

⁶ Vgl. hierzu E. Laspeyres: „Mitteilungen aus Pieter de la Court's Schriften, in Zeitschr. f. d. gesamte Staatswiss., Tübingen, Bd. 18, 1862, S. 340 ff.

Alterswerk „Psychosophia“, er habe ein Commercienraktat geschrieben, „darinnen den wahren Grund und Ursachen / des Auf- und Abnehmens der Städte . . . des Monopolii, Polypolii und Propolii entdeckt / solcher gestaltet / daß sich dieser Materi / noch dergleichen kein Buch vorhanden gewesen“⁷.

Becher schreibt in deutscher Sprache; damit steht er im Gegensatz zu den Rechts- und Kirchengelehrten seiner Zeit, die lateinisch schreibend sich als Mitglieder einer übernationalen Gelehrtenrepublik fühlten und im humanistischen Sinne lehrten. Er fühlt als Deutscher und will nur aus seiner Erfahrung berichten, die jedoch durch das allgemeine Urteil seiner Zeitgenossen unbewußt beeinflusst worden ist.

Es soll nicht versucht werden, die philosophischen und staatsrechtlichen Wurzeln Bechers zu ergründen, sondern die Aufgabe bleibt beschränkt auf die Quellen seiner „Marktformenlehre“.

Nach Böhle⁸ „läßt sich Bechers ‚Marktformenlehre‘ nach dem Stand der heutigen Forschung nicht auf ältere Quellen zurückführen“. Neu ist jedoch nur seine Zusammenfassung in ein System; Monopole und Propole waren seinen Zeitgenossen durchaus bekannt; dagegen spricht keiner der mir bekannten Schriftsteller vor Becher von einem Polypol.

VI.

Das Monopol: Sinn unserer Untersuchung kann es nicht sein, eine ausführliche Dogmengeschichte des Monopols zu geben, die mit Thales von Milet zu beginnen hätte⁹ und über das Monopolverbot des Kaisers Zeno¹⁰ bis zu den Scholastikern führen würde. Erwähnt sei nur, daß das Wort Monopol nach dem Zusammenbruch des römischen Reiches nicht mehr im Abendland verwandt wurde. Erst bei den Scholastikern in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts taucht es wieder auf, vermutlich infolge des Studiums der Werke des Aristoteles¹¹. Lange Zeit blieb es nur ein Begriff für die Gelehrtenwelt, wurde dann aber im 15. und 16. Jahrhundert ein berühmtes und berüchtigtes

⁷ „Psychosophia (oder Seelenweisheit)“ 1707, S. 320, zit. bei H. Apfelstedt, „Staat und Gesellschaft in J. J. Bechers Politischen Discursen“, Diss. Gießen 1926, S. 6.

⁸ a. a. O., S. 10.

⁹ Wiedergegeben bei Aristoteles, „Politik“ Buch I, 11. Kap.

¹⁰ Niemand soll ein Monopol in Kleidungsstücken, Fischen, Muscheln oder irgendwelchen andern Nahrungsmitteln, Gebrauchsgegenständen und Rohstoffen eigenmächtig oder unter Erschleichung staatlicher Erlaubnis ausüben noch sich heimlich verabreden, daß irgendwelche Handelsgegenstände nicht billiger als zu einem ausgemachten Preis verkauft werden dürfen. Desgleichen werden Ringbildungen von Handwerkern verboten. (C 4, 59, 2) Corpus Juris Civilis.

¹¹ V. A. Mund: „Monopoly, A History and Theory“, Princeton 1933, S. 8 u. 13.

Schlagwort; alle unerklärlichen Preissteigerungen und Warenverknappungen wurden der Tätigkeit der Monopolisten zugeschrieben¹². Im Anfang des 16. Jahrhunderts erreichte der Kampf gegen die Monopole seinen Höhepunkt, als der deutsche Reichstag mehrfach Monopolverbote erließ.

Becher wird die Dogmengeschichte der Monopole gekannt haben, wurde sie doch sechs Jahre vor dem Erscheinen des politischen Discurses von Johann Marquard¹³ noch einmal ausführlich wiedergegeben. Marquard zitiert mancherlei Monopolbegriffe und definiert selber¹⁴, daß es ein von wenigen oder einem ausgeübter und den anderen Bürgern weggerissener Handel sei; auf diese Art vergrößerte sich der Gewinn der Handelnden zum Schaden der übrigen¹⁵. Diesen engeren Monopolbegriff hatten die Scholastiker bereits derart erweitert, daß alle Abweichungen vom „*justum pretium*“ eingerechnet wurden, so z. B. das Aufkaufen, Zurückhalten der Vorräte, die Verhinderung der Zufuhr und ähnliche Maßnahmen, welche eine Verteuerung der Waren bezweckten¹⁶. Dies bedeutete die Wiederlegung der römischrechtlichen Idee, daß die Preisbestimmung Sache des rechtlich freien Willens sei¹⁷, durch die christliche Auffassung einer standesgemäßen Nahrung. Im Spätmittelalter und der beginnenden Neuzeit konnte sich erst allmählich der römischrechtliche Grundsatz durchsetzen. Auch Marquard, der lateinisch schreibende Jurist, zeigt noch Sehnsucht nach einem Normalzustand, in welchem keinerlei Benachteiligungen als Folgen eines ungerechtfertigten Preises ungesühnt bleiben dürfen, wenn er sich auch zuletzt dem römischen Recht anschließt¹⁸. Er unterscheidet *Monopolia illicita et licita*; letztere sind als Ausnahmefälle nur dann gerechtfertigt, wenn sie dem öffentlichen Wohl nützlich sind; jedoch müssen sie von der Obrigkeit erlaubt und zeitlich begrenzt sein. Diese Anschauungen können als charakteristisch

¹² Vgl. hierzu: I. Höffner: „Wirtschaftsethik und Monopole im 15. und 16. Jahrhundert“, Jena 1941, E. Heckscher: „Der Merkantilismus“, 2. Bd., Jena 1932, I. Strieder: „Studien zur Geschichte kapitalistischer Organisationsformen“, 2. Aufl. München 1925.

¹³ J. Marquard: „*Tractatus Politico-Juridicus de Jure Mercatorum et Commerciorum Singulari*“, Frankfurt 1662, S. 507–531.

¹⁴ Marquard a. a. O., S. 508/Ziff. 2 „*Est autem Monopolium commercium emendi vendendi, permutandi a paucis vel uno etiam usurpatum, reliquis civibus praerеп- tum: qua ratione pretia augentur cum lucro negotiantis & reliquorum damno.*“

¹⁵ Diese Monopoldefinition stimmt fast wörtlich mit der von Gerard Malynes überein (*Lex mercatoria*, 1622, S. 214).

¹⁶ u. ¹⁷ W. Endemann: „Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre“, Berlin 1883, II. Bd., S. 30 u. 59.

¹⁸ Marquard a. a. O., S. 283 und Endemann a. a. O., S. 72.

für die meisten seiner gelehrten Zeitgenossen¹⁹ angesehen werden. Als ein protestantischer Vertreter der im Volke fest verwurzelten Idee der Preisgerechtigkeit sei Nicolaus Hunnius genannt, dessen Consilium „Wie weit ein Gottsehliger Handelsmann in verkauff seiner Wahren mit gutem Gewissen steigen / und wieviel er über seine Unkosten darauff schlagen könne“ nachhaltige Wirkung hatte und noch 70 Jahre nach seinem Tod wieder abgedruckt wurde²⁰.

So kann gesagt werden, daß die gesamte Literatur des 15. und 16. Jahrhunderts zum Monopolproblem wirtschaftsethische, nicht nationalökonomische Züge trägt²¹; ferner sind es juristische Kommentare und Gutachten, die prüfen, welche Erscheinungen des Wirtschaftslebens als Monopole gelten und ob sie erlaubt oder verboten sind.

Aus dieser geistigen Umwelt heraus bildet sich Becher seinen Monopolbegriff, nicht ausgerichtet auf die Zusammenfassung einer Marktseite oder auf die Gerechtigkeit der Preise, sondern vornehmlich auf die mittelalterliche volkstümliche Idee von der Wegnahme der Nahrung; daraus zieht er die typisch merkantilistische Schlußfolgerung einer Bevölkerungsabnahme durch Minderung der Beschäftigungsmöglichkeiten in der Gemeinde. Sein Begriff ist also nicht rechtlich oder ethisch, sondern vornehmlich wirtschafts-bevölkerungspolitisch begründet.

VII.

Das Propol: Becher engte seinen Monopolbegriff durch Ausgliederung des Propols ein. Eine eingehende Untersuchung der Genesis dieses jetzt in Verschollenheit geratenen Begriffes lohnt sich, wirft sie doch ein interessantes Schlaglicht auf Zusammenhänge der mittelalterlichen Wirtschaftsauffassung mit der der Antike und auch der Neuzeit.

Becher schöpfte seine Kenntnisse, die er im Ausdruck „Propol“ – einer Graecisierung des Wortes „Fürkauf“ – zusammenfaßte, aus dem mittelalterlichen Marktrecht. „Begrifflich könnte man den Vorkauf geradezu als eine Grundlage der gesamten Stadtwirtschaftspolitik auffassen“²².

¹⁹ So decken sie sich mit der spanischen Spätscholastik, die eingehend Monopolprobleme erörterte; vgl. Höffner, a. a. O., S. 135–146.

²⁰ P. J. Marperger: „Notwendig und nützliche Fragen über die Kauffmannschaft“, Leipzig und Flensburg 1714, S. 321–66.

²¹ Höffner a. a. O., S. 157.

²² G. v. Below: „Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft“, in: „Jb. f. Nat.ök. u. Statistik“, 3. Folge, Bd. 21, S. 593.

Das Marktrecht²³ beruhte auf einem der Stadt zumeist als Abschluß einer Gewohnheitsbildung verliehenen Privileg; dieses ermöglichte durch Marktzwang die Errichtung eines lokalen Marktmonopoles für alle Kaufakte; es wurde durch eine Fülle von örtlich verschiedenen Gesetzen über Niederlags- und Stapel-, Gäste- und Bannmeilenrecht geschützt mit dem Bestreben, es auf Kosten der Umgebung und der Nachbarstädte zu erweitern und zu festigen. So wurde die Konkurrenz innerhalb der Bannmeile ausgeschlossen, denn nur auf dem städtischen Markt war es ihren Bewohnern erlaubt, ihre Produkte anzubieten und andere einzukaufen. „... Vor allem war der Vorkauf (fürkouw) untersagt, d. h. der Handel, bevor das Kaufgut an den bestimmten Ort des geregelten Verkehrs gebracht und das Zeichen für den Beginn der Kaufzeit gegeben war ... Offen sollte jeweils die angebotene Ware zur Schau liegen, solche von gleicher Art an Verkaufsstellen nebeneinander, damit der Käufer sie vergleichen könne; das gegenseitige Abtreiben von Kunden, ebenso die heimliche Preisverabredung, überhaupt jeder unlautere Wettbewerb war verpönt“²⁴.

Die städtischen Verbraucher kauften unmittelbar aus erster Hand, der verteuernde Zwischenhandel war ausgeschlossen und die Bauern der städtischen Preispolitik unterworfen. Neben dieser negativen Bestimmung zur Erzwingung des Marktmonopols gab es noch eine positive, die das Vorrecht des für den eigenen Bedarf einkaufenden Bürgers gegenüber den Händlern sicherstellte²⁵; „es war die Vorstellung eines göttlichen Rechts vorhanden, nach dem die Erzeugnisse des Feldes von allen Menschen, auch den Ärmsten sollten wohlfeil erworben werden können“²⁶. Der Marktpreis wurde oft als Taxpreis von der Marktaufsichtsbehörde festgelegt und sollte nicht überboten werden:

²³ Vgl. hierzu: O. Gönnerwein: „Das Stapel- und Niederlagsrecht“, Weimar 1939, S. 239—41, 279—82; Heckscher a. a. O.; H. Rachel: „Die Handelsverfassung der norddeutschen Städte im 15. bis 18. Jahrhundert“ in: „Schmollers Jb.“, Bd. 34, 1910, S. 983—1045; W. J. Ashley: „Englische Wirtschaftsgeschichte“, Übersetzung Oppenheim, 1896, S. 185—91; W. Cunningham: „The Growth of English Industry and Commerce“, 4. Aufl. 1905, Bd. I, S. 319—22, 544; Acta Borussica: „Getreidehandelspolitik“ (von W. Naudé), 1896; G. Schmoller: „Die Epochen der Getreidehandelsverfassung und -politik“, in „Umrissen und Untersuchungen...“, Leipzig 1898, S. 645—48.

²⁴ R. Kötzschke: „Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters“, Jena 1924, S. 595. Dort zitiert: H. Crebert: „Künstliche Preissteigerungen durch Fürkauf und Aufkauf“, Deutschrechtliche Beiträge, Heidelberg 1916, XI, 2.

²⁵ Gönnerwein unterscheidet zwischen Vorkaufsrecht (im modernen Sinne) und der umfassenderen Fürkaufgesetzgebung. Diese Unterscheidung findet sich bei Becher nicht. Desgleichen fehlt sie in der mittelalterlichen Literatur; deshalb setzen wir hier Fürkauf und Vorkauf gleich.

²⁶ Gönnerwein, a. a. O., S. 239/40.

„daß niemand den andern vom Kauff abtreiben oder mit höherem Bieten demselben eine Ware verteuern soll . . .“²⁷

Der Kampf um die ausreichende Versorgung der Städte durch ungehinderte Belieferung des Marktes, um die Aufrechterhaltung ihres Marktmonopoles, richtete sich gegen die Vorkäufer, die entweder schon vor den Toren der Stadt die Waren aufkauften oder die allgemeinen Marktpreise – oft in spekulativer Absicht – überboten. Heranziehung von möglichst viel Waren, Schutz der Konsumenten vor Preiswucher durch obrigkeitliche Überwachung, marktwirtschaftlich gesehen: Bildung eines Nachfragemonopoles, waren Sinn der Fürkaufgesetzgebung.

Dieser Kampf gegen die Vorkäufer zieht sich durch das ganze mittelalterliche Abendland bis in das 19. Jahrhundert hinein²⁸ und läßt sich vielfältig belegen. Er wurde als erste Form der Antimonopolbewegung auf dem europäischen Kontinent bezeichnet²⁹, bestanden doch bereits seit der Karolingerzeit eine große Zahl staatlicher und kirchlicher Vorkaufsverbote³⁰.

„Seit dem 11. Jahrhundert gibt es eine geradezu unübersehbare Reihe von Verboten des Auf- und Vorkaufs (praeemptio, engrosser, forestalling, engrossing usw.) in allen Ländern Europas, besonders gerichtet gegen die Verabredungen mehrerer zur Preissteigerung und Monopolbildung bei notwendigen Lebensmitteln. Noch bei deutschen

²⁷ Becher, a. a. O., S. 71 — ein Gedanke, der seit Jahrhunderten immer wieder ausgesprochen wurde.

²⁸ Preußisches Allgemeines Landrecht, Teil II, Titel 20, § 1292: „Wer durch Auf- und Vorkaufen Lebensmittel oder andere gemeine Bedürfnisse verteuert oder die Zufuhr derselben zu den örtlichen Märkten zu hindern oder zu schwächen unternimmt, soll nach den Bestimmungen der Polizeigesetze eines jeden Ortes nachdrücklich bestraft werden.“ Am Verbot des unzulässigen Vorkaufs hat noch das preußische Gewerbeedikt von 1810 festgehalten. Vgl. Roscher-Stieda: „Nationalökonomik des Handels und Gewerbefleißes“, 1899, S. 165 ff. — 1890 (!) erklärte noch ein französischer Gerichtshof, daß das Gesetz gegen alle Arten Aufkauf noch in Kraft sei. Zitiert bei Ashley a. a. O., S. 225, Anm. 135. Lt. preußischer Gewerbeordnung von 1845 konnten Zwischenhändler mit Zustimmung der Reg. in bestimmten Stunden vom Markt ferngehalten werden. (Vgl. G. Schmoller „Epochen“ a. a. O., S. 648.) In England wurde erst 1844 das Verbot des „regrating“ aufgehoben. Heckscher a. a. O., I, S. 301.

²⁹ R. Piotrowski: „Cartels and Trusts“, London 1933, S. 145.

³⁰ Franz Schaub: „Der Kampf gegen den Zinswucher, ungerechten Preis und unlauteren Handel im Mittelalter“, Freiburg i. Br. 1905, S. 88 ff. und A. Dopsch: „Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit“, 2. Teil, Weimar 1913, S. 232 — In der Karolingerzeit hatten die Fürkaufverbote wahrscheinlich den Zweck, zu verhindern, daß Handel und Wandel in der Nähe der Märkte erfolge, so daß die Händler von dem Vorteil des Marktes profitierten, aber den Zollverpflichtungen sich entzogen.

Anklagen gegen die Monopole des 16. Jahrhunderts werden die Ausdrücke „Vorkäufe“ und „Monopole“ als gleichbedeutend verwendet³¹.“

In einem Statut von Heinrich III. von England heißt es (1266):

„... and also Forestallers, that buy anything before the due and accustomed hour, against the good State and Weal of the Town Market, or pass out of the Town to meet such things as come to the Market out of the Town more dear unto Regrators, that utter it more dear than they would that brought it in case they had come to Town on Market³².“

In England wurden jahrhundertlang die Begriffe *forestalling* and *engrossing* verwandt; ersteres bedeutet Aufkauf, bevor die Güter – insbesondere Nahrungsmittel – auf den Markt kommen, das zweite die Aktion des Aufkaufes ganzer oder großer Teile der Ernten. Für das Resultat dieser Vorratsaufkäufe hatte die englische Sprache keine Bezeichnung. Deshalb setzte sich, nachdem 1534 Thomas Morus zum erstenmal in einer englisch geschriebenen Schrift das Wort *Monopoly* gebraucht hatte, dieser Begriff schnell durch³³. Bald war er allgemeiner Sprachgebrauch für das Ergebnis des Aufkaufes³⁴ (*engross*).

Auch in Frankreich war das Verbot des Fürkaufs, des „*recouper*“ überall verbreitet³⁵. In den nordischen Ländern wurde der Fürkauf als „*forköp*“ (dänisch) oder „*forköp*“ (schwedisch) seit dem 14. Jahrhundert bekämpft. Der Inhalt des Begriffes deckt sich vollständig mit der deutschen Auslegung³⁶.

Die Fürkaufgesetzgebung war also ein Kernstück der mittelalterlichen Markt- und Stadtpolitik. Jedoch wurde sie mit der beginnenden Neuzeit allmählich durch die Monopolbekämpfung abgelöst. Hierzu schreibt Strieder: „Was im Mittelalter unter „Fürkauf“ bekämpft worden war, der Versuch, durch einen teilweisen Aufkauf der Waren sich einen gewissen Monopolpreis zu verschaffen, das bekämpfte man jetzt unter dem neuen Schlagwort der Monopolia³⁷.“

³¹ H. Ehrenberg: „Das Zeitalter der Fugger“, 2 Bde., Jena 1912.

³² Piotrowski, a. a. O., S. 145/46.

³³ More: „*Treat Passion*“, Wks. 1302/3 „He knoweth that of all the dysciples there would none bee so false a traytour... but himself alone, and therefore is this ware Judas all in thyne owne hands. Thou hast a monopoly there of.“ — Vgl. Oxford English Dictionary und V. Mund a. a. O., S. 19.

³⁴ Mund, a. a. O., S. 19.

³⁵ Pirenne-Cohen-Focillon: „*Histoire du moyen-âge*“, Bd. 8, S. 151, zitiert bei Gönnerweim, a. a. O., S. 367.

³⁶ „Förköp und Verwandtes in nordischen Rechten“ von Cl. Frh. v. Schwerin in: „Beiträge zum Wirtschaftsrecht“, Marburg 1931. S. 380—98.

³⁷ Strieder, a. a. O., S. 63.

Bechers Zeitgenosse Marquard gebraucht den Ausdruck „Propol“ oder „Fürkauff“ im bunten Wechsel teils als Sondererscheinung, teils als Synonym des Begriffes Monopol. Er schreibt: „Von Propolae: Landkrämer, Hökern, Vorkäufern“ steht der Name Kaufmann nicht zu³⁸. Dagegen beginnt er seine Ausführungen über die Monopole mit einer Gleichsetzung beider Begriffe³⁹ (MONOPOLAE, seu propolae) und führt dann weiter Edikte und Reichshauptschlüsse an, in denen es einmal heißt „Monopolia und schädliche Fürkäuße“, zum andern aber beide Begriffe völlig gleichgesetzt werden.

Becher setzt Propol und Fürkauff gleich, gebraucht aber den deutschen Ausdruck selten. Das Fürkaufverbot⁴⁰, das ursprünglich vor allem auf den Wochenmärkten für Lebensmittel zur Unterstützung des bürgerlichen Vorkaufrechtes, später für Rohstoffe der Handwerker galt, erweitert er in seiner Propollehre auf die verwandten Gebiete des Stapel-, Niederlags-, Gäste-, Jahrmarktsrechtes usw. Er bekämpft alle Erscheinungen, soweit sie die Gemeinschaft der Bürger stören, als schädliche Propole. Teilweise ist diese Erweiterung dadurch bedingt, daß Becher nicht nur ausschließlich an das Wohl der einzelnen Stadtgesellschaften und ihrer lokalen Monopole dachte, sondern auch an ihre Koordinierung in einer Territorialwirtschaft.

Zweifellos hat Becher seinen Propolbegriff seiner Kenntnis von der mittelalterlichen Stadtwirtschaft und ihrem Fürkaufverbot entnommen; die durch den Begriff umschriebene stadtwirtschaftliche Marktauffassung läßt sich jedoch noch wesentlich weiter zurückverfolgen. Dabei gelangen wir zur Klärung der Frage, wie es möglich war, daß der Monopolbegriff im frühen Mittelalter unbekannt blieb und durch den ähnlichen Terminus Fürkauf ersetzt wurde, dieser später wiederum zugunsten des Wortes Monopol an Bedeutung verlor.

Schon Plato kämpft in seinen „Gesetzen“ gegen eine ungleiche Verteilung des Wohlstandes (919)⁴¹, gegen die beiden Übel Armut und Reichtum, die die Seele des Menschen durch Üppigkeit oder Not zugrunde richten. Deshalb fordert er möglichste Beschränkung des

³⁸ Marquard, a. a. O., S. 57, Ziff. 42.

³⁹ ebenda, S. 508.

⁴⁰ Der „Fürkauf“ ist zu unterscheiden von den Unterkäufern oder Fürkäufern (wie sie in München und Frankfurt hießen), das sind amtlich bestellte, oft ereidigte Vermittler auf den Märkten mit besonderer Warenkenntnis. — Vgl. Eberhard Schmieder: „Unterkäufer im Mittelalter“ in: „Vierteljahrshefte f. Soz.- und Wirtschaftsgeschichte“, Stuttgart, Bd. 33, 1937, S. 252, 259. Der Sprachgebrauch ist nicht eindeutig, wie auch die Fürkaufverbote von Ort zu Ort sehr unterschiedlich gehandhabt wurden.

⁴¹ Die Zahlen beziehen sich auf die maßgeblich gewordene Stephanusausgabe, Paris 1578. — Es wurden lediglich die „Gesetze“ berücksichtigt, da Plato nur dort den Realitäten seiner Zeit Rechnung trägt.

Kleinhandelsgewerbes und folglich auch des Zwischenhandels, da die Masse der Menschen, wenn sich Gelegenheit zu starker Bereicherung bietet, diese in unermesslicher Gier ausnutzt, anstatt sich mit einem mäßigen Gewinn zu bescheiden (918), obgleich Reichtum nur den dritten Rang unter den Gütern hat (870). Notwendig sei deshalb: Regelung des Marktverkehrs durch Marktaufseher, Preiskontrolle und eine genaue Marktordnung, die schriftlich festlegt, was dem Verkäufer zu tun obliegt und was ihm untersagt ist (917).

In Rom wurde durch die *lex Julia de annona*⁴² der Mißbrauch des freien Getreidemarktes (insbesondere Kornwucher und Ringbildungen) verboten, dessen Preis als gerechter Marktpreis für den Ankauf von Getreide durch die *Annona* galt⁴³. Ferner wurden die „Dardanarii“ bestraft, das sind Warenwucherer, die durch künstliche Mittel, vor allem durch Aufkaufen, die Preise in die Höhe treiben.

Diese Gesetze fanden ihre Bestätigung in den Verboten des Ernteaufkaufes aus Gewinnsucht des Papstes Julius I.⁴⁴ (337–52) und dem Monopolverbot des oströmischen Kaisers Zeno⁴⁵ (483). Jener Papsterlaß wurde nachweislich von den Kirchenvätern⁴⁶ weiter verbreitet; da ferner Platons Gedanken die Patristik⁴⁷ beeinflussten, schließt sich so eine Kette von Plato über die Vorkaufverbote der Karolingerzeit bis zu den mittelalterlichen Fürkaufverboten.

Der Monopolbegriff wird zuerst bei Aristoteles erwähnt, und zwar ohne jegliche Kritik des ungerechtfertigten Monopolgewinnes. In Ägypten und vor allem in der Verfallszeit des römischen Imperiums spielten Monopole eine beachtliche Rolle; ihr Verbot fand Eingang in das *Corpus Juris*. Das Wort Monopol geriet dann für das Abendland in Verschollenheit und tauchte erst mit der Wiederentdeckung der Werke des Aristoteles durch die Scholastiker wieder auf⁴⁸, die auch

⁴² „Poena viginti aureorum statuitur adversus eum, qui contra annonam fecerit societatemque coierit, quo annona carior fiat.“ (Pl. 48, 12, 2.)

⁴³ Vgl. hierzu M. Rostovtzeff: „Gesellschaft und Wirtschaft im Römischen Kaiserreich“, 2 Bde., 1929, Bd. I, S. 133 ff., E. Genzmer: „Die antiken Grundlagen der Lehre vom gerechten Preis und der *laesio enormis*“ in: „Zeitschrift f. ausl. u. internat. Privatrecht“, 11. Jg., 1937, Sonderheft, S. 25–64. Genzmer a. a. O., S. 33.

⁴⁴ „Wenn jemand zur Zeit der Ernte oder Weinlese nicht zur Bedarfsdeckung, sondern aus Gewinnsucht das Korn oder den Wein zusammenkauft, z. B. zu zwei Denaren das Maß, und es dann aufbewahrt, bis es 4, 6 oder noch mehr Denare gilt, das nennen wir einen schändlichen Gewinn.“ Höffner, a. a. O., S. 76/7.

⁴⁵ Siehe oben Anm. 10.

⁴⁶ Die kirchliche Überwachung der Preisbildung erhielt anscheinend durch Justinian ihre Sanktion (Genzmer a. a. O., S. 55) — so in der Dekretalensammlung des Mönches Gratianus (1139–42) (Höffner a. a. O., S. 76).

⁴⁷ Ruland: „Die moraltheologische Lehre vom gerechten Kaufpreis“, Würzburger Rektoratsrede, 1923, S. 3.

⁴⁸ V. Mund, a. a. O., S. 13.

den Gesetzestext des Kaisers Zeno häufig zitierten⁴⁹. Jahrhundertlang blieb der Monopolbegriff nur ein terminus technicus der Theologen und Juristen, die sich häufig über die Frage, was ein Monopol sei, stritten. Das Volk dagegen verwandte den anschaulicheren Begriff „Fürkauf“, denn eine Übertretung des Fürkaufverbotes war leichter und eindeutiger nachzuweisen als eine Monopolbildung. So ging jener Ausdruck in das mittelalterliche Marktrecht ein und wird deshalb oft als deutschrechtlich angesprochen.

Gegen die hier vertretene Anschauung, daß der Propolbegriff seinen Ursprung in der Antike hat, lassen sich mancherlei Einwände bringen, die noch kurz geschildert werden sollen.

Teilweise werden die Gesamtzusammenhänge nicht gesehen; so bezeichnet man die Erscheinung des „forkøp als typisch für das nordische Recht⁵⁰. Desgleichen beginnen die Schilderungen des Fürkaufs zumeist im deutschen Mittelalter ab 1250⁵¹. Ein englischer Jurist Crapp⁵² beginnt seine Bemerkungen über „Forestalling“ mit Belegen aus dem westsächsischen Recht, und zwar soll der englische König Ethelbert 561 verboten haben, irgend etwas außerhalb der Städte zu verkaufen, was einen Wert über 20 Pence hat; alle Kaufabschlüsse sollen auf dem Markt erfolgen, und zwar in Gegenwart des Marktvogtes (borough reeve) oder einer anderen ehrenwerten Person (LL Ethel, c. 12); ein ähnliches Gesetz erließ auch Wilhelm der Eroberer⁵³ (LL Will. Conq. c. 60). Gegen diese rein deutschrechtliche Herkunft läßt sich einwenden, daß der Sachsenspiegel den Fürkauf nicht kennt, desgleichen das Wort „Fürkauf“ im Althochdeutschen unbekannt ist. Zudem können die englischen Gesetzgeber der Frühzeit auch schon von der Patristik beeinflusst sein, die die Überreste der antiken Kultur, insbesondere stoische und auch platonische Ideen, mit ihrer christlichen Lehre verbanden⁵⁴.

Eine Bestätigung findet unsere Hypothese durch Blackstone⁵⁵, der 1770 bei der Beschreibung der „offences against Public trade“ die Vergehen „forestalling, regrating and engrossing“ aufzählt, das Strafmaß unter Berufung auf ein Statut von Edward VI (c. 14) angibt und dann fortfährt: Bei den Römern wurden diese Vergehen und andere Misse-

⁴⁹ Höffner, a. a. O., S. 76.

⁵⁰ von Schwerin, a. a. O.

⁵¹ Gönnerwein, a. a. O.

⁵² G. Crapp: „A History of English Law“, London 1829, S. 299. — Crapp kennt für die Monopole keine derartig frühen Belege (vgl. S. 500).

⁵³ ebenda, S. 299.

⁵⁴ M. Beer: „Early British Economics“, London 1938, S. 17.

⁵⁵ W. Blackstone: „Commentariis on the Laws of England“, 4. Aufl., 4. Bd., Oxford 1770, S. 158/59.

taten, die den Preis der Lebensmittel erhöhten, durch eine Geldstrafe geahndet. Als Beleg wird die *lex Julia de annona* zitiert. – Monopole hält der Verfasser für ähnliche Vergehen in anderen Handelszweigen, insbesondere den Alleinverkauf oder die Herstellung auf Grund eines königlichen Privilegs. In diesem Zusammenhang wird das Monopolverbot des Kaisers Zeno angeführt.

Vielleicht läßt sich die rechts- und wirtschaftssoziologische Behauptung aufstellen⁵⁶, daß das Fürkaufverbot nicht unbedingt an einer Stelle zuerst erdacht und dann weitergegeben wurde, sondern daß es gewissermaßen eine „natürliche“ Ergänzung aller Marktrechte ist zur Sicherung und Abgrenzung des Machtbereiches des Marktes, Ausschaltung unerwünschter Konkurrenz und zur besseren Beaufsichtigung des Verkehrs im Interesse einer einheitlichen, möglichst gerechten und überwachten Preisbildung. Seine Entstehung war also mit der Bildung der ersten Märkte zwangsläufig verbunden, zu einer Zeit, als der Tauschverkehr erstmalig regelmäßig zu bestimmten Zeiten an einem bestimmten Platz abgewickelt wurde; zum Schutz der wirtschaftlich Schwachen, der nicht rational Denkenden gegen Übervorteilungen, die Streitigkeiten und Uneinigkeit in der Gemeinschaft mit sich brachten, regelten und überwachten die Ältesten oder von ihnen eingesetzte Vertreter den Marktverkehr. Zur besseren Durchführung der Überwachung wurden deshalb Fürkaufverbote erlassen; oft wurden für die Überwachung Gebühren verlangt.

VIII.

Das Polypol: Über die Quellen des Polypols kann nur wenig gesagt werden, da erst Becher den Begriff prägte. Es entspricht der mittelalterlichen Auffassung, daß der Wettbewerb von der Obrigkeit einzuschränken und zu regeln sei. Denn man hatte noch nicht die Vorstellung, daß die Konkurrenz Triebfeder des gesamten Wirtschaftslebens sein könne, insbesondere daß durch sie eine Arbeitsteilung und richtige Proportionierung der Gewerbetreibenden möglich sei.

Becher sah in Holland die Vorteile des freien Wettbewerbs der Handwerker nach der Aufhebung der Zünfte; Pieter de la Courts Argumente für die Aufhebung des Zunftzwanges waren ihm bekannt. Jedoch erkannte er auch, daß die anders geartete politische Struktur und der gesellschaftliche Aufbau Österreichs nicht die Voraussetzungen hierfür erfüllten.

⁵⁶ G. Schmoller („Epochen...“ a. a. O., S. 646) stellt fest, daß Wochenmarkts- und Fürkaufgesetzgebung... „im Altertum und im Mittelalter, in Italien, Deutschland, Frankreich, England... allgemein verbreitet waren“.

Ein gewichtiges Gegenargument Bechers, daß die holländischen Handwerker in die Abhängigkeit der Verleger geraten würden, vertraten schon früher namentlich englische Autoren. Sie forderten zudem Beschränkung der Konkurrenz der Handwerker, wo sie zu wirtschaftlichen Ungleichheiten führen würde, da gerade die ungehinderte Konkurrenz Monopolbildungen ermögliche.

So heißt es in einer Denkschrift von 1604⁵⁷: „Wenn arme Kaufleute zusammen mit den Reichen Handel treiben würden, so würden die Reichen jenseits des Meeres die Armen auskaufen, während diese nicht imstande sein würden, unmittelbar zu verkaufen, um sich zu retten; so würde ein Monopol *ex facte* (in Wirklichkeit) entstehen.“

Vielleicht war der Stein des Anstoßes, der Becher dazu brachte, aus der allgemeinen Anschauung seiner Zeitgenossen eine neue Theorie zu bilden, die holländische Tulpenkrise, in der in kürzester Zeit ein Scheinreichtum gebildet wurde, der bald unter heftigsten wirtschaftlichen Störungen wieder zerfloß.

IX.

Der Widerhall der „Hauptfeindelehre“: Becher entwickelte ein System von bestechender Einfachheit, das aber seine Nachwelt bei weitem nicht so beeinflusste wie seine wirtschaftspolitischen Vorschläge und häufig mißverstanden oder umgedeutet wurde. Seine Lehre war in ihrer Systematik zu starr: Daß beispielsweise das Monopol nur deshalb schädlich sei, weil es die Vermehrung, das Propol aber die Gemeinschaft und das Polypol die Ernährung hindere, betont Becher immer wieder schlagwortartig. Er grenzt die Wirkungen der drei Hauptfeinde zu schroff gegeneinander ab und sieht nicht das Gemeinsame. Jedoch ist zu beachten, daß Becher die „drei Hauptfeinde“ aufdecken und bekämpfen, nicht aber ein Lehrbuch schreiben wollte. Er war überzeugt, daß bei Anwendung seiner Heilmittel die Gemeinde zum größten Wohlstand käme.

Diesen Glauben übernahm keiner seiner Nachfolger. Die „Marktformen“, die bei Becher den Mittelpunkt seiner Wirtschaftslehre bilden, rücken in den Hintergrund zugunsten anderer Probleme wie Außenhandel, Geldwesen usw. Selbst Georg Heinrich Zincke, der Herausgeber der 5. und 6. Auflage (1754 und 1759) des Politischen Discurses, versteht Bechers Lehre nicht mehr und verändert sie deshalb. So behauptet er, daß das Propol lediglich eine Spezialform des Monopols, des Feindes „florisanter Nahrung“ sei. Er unterscheidet jeweils

⁵⁷ Denkschrift Sir Erwin Sandy, zit. bei Heckscher a. a. O., Bd. I, S. 253.

schädliche und nützliche Monopolien, Polypolien und Propolien „je nach Menge und Beschaffenheit der Erwerbenden“ und der „Zulänglichkeit der verschiedenen Güter“. Die richtige Lenkung und Proportionierung durch obrigkeitlich überwachte Zünfte und Gilden sei das „politische Geheimnis“. Diese unterschiedliche Wertschätzung und Relativierung der Begriffe schwächt die Bechersche These zur Bedeutungslosigkeit ab. Der Kameralist des 18. Jahrhunderts und Fürstendiener lebt so sehr in einer Welt der Privilegien und Sonderstellungen, daß er die Monopole als naturgegeben ansieht und nur die Auswüchse bekämpfen will.

Kampf gegen die Monopole propagieren die meisten Merkantilisten; zu einem einheitlichen System der Marktformen wie Becher kommt aber niemand. Die Begriffe Monopol und Propol werden zuweilen von Epigonen wie Marperger verwandt, jedoch baut keiner das System weiter aus oder erkennt die Problematik der Becherschen Lehre; insbesondere gerät der Begriff Polypol bald in Vergessenheit. Selbst Adam Smith⁵⁸, der klassische Streiter wider die Monopole, mißt dem „Fürkauf“ keinerlei Bedeutung bei: „Die allgemeine Furcht vor ‚engrossing and forestalling‘ kann verglichen werden mit der volkstümlichen Furcht vor Hexen. Beide Opfer sind gleich unschuldig.“ Ohne die durch die Fürkaufverbote ermöglichten örtlichen Monopolbildungen sowie ihre Vorteile für die Schaffung eines geregelten Wettbewerbes zu erkennen, tritt er für Freiheit der Spekulation und ihre preisausgleichende Wirkung ein, sowie für die Arbeitsteilung zwischen Erzeugung und Lagerung des Getreides, da so die Kapitalisten besser genutzt seien.

So geriet Bechers Lehre vom „Monopolio, Polypolio und Propolio“ in Vergessenheit⁵⁹ und wurde erst wieder durch die dogmengeschichtliche Forschung des 19. Jahrhunderts erwähnt. Mehr als 250 Jahre vergingen, ehe man wieder eine derartige Lehre entwickelte⁶⁰.

X.

Exkurs über die dogmengeschichtliche Beurteilung der Hauptfeindelehre: Die Dogmengeschichte urteilt sehr verschieden über Becher. Einige halten ihn für einen barocken

⁵⁸ „An Inquiry into the Wealth of Nations“, 1776, IV/5.

⁵⁹ Wenn wir von der völlig anders gearteten Lehre Cournot's absehen.

⁶⁰ Daß Bechers Lehre einen gewissen Einfluß auf die preußische Verwaltung gehabt hat, zeigt eine Anfrage an alle preußischen Kammern im Jahre 1721 über die „Monopolia und Polypolia“ als „principia regulativa“. Acta Borussica, Behördenorganisation, Bd. 3, S. 377, zit. bei Böhle, a. a. O., S. 11.

Phantasten⁶¹, andere sagen⁶², er habe in einem konsequenten und durchdachten System die Gedanken der Praktiker vereinigt. Andere schildern vornehmlich seine wirtschaftspolitischen Forderungen oder beschränken sich im wesentlichen auf eine Inhaltsangabe⁶³.

Seine Lehre von den drei Hauptfeinden wird unterschiedlich beurteilt. Ihre zentrale Position im Becherschen System wurde erst durch Luise Sommer erkannt⁶⁴. So erwähnt Roscher⁶⁵ diese Lehre nur kurz als „Ausartungen der blühenden Gemeinwesen“; das Polypol sei die „Zersplitterung eines Geschäftszweiges unter mehr Menschen, als davon ordentlich leben können“. Philippovich⁶⁶ bezeichnet das Polypol als „übermäßige Konkurrenz“, während es Oppenheimer das Zunftrecht der stadtwirtschaftlichen Verfassung nennt⁶⁷. Schumpeter⁶⁸ schreibt, daß Becher versucht, sich mit den Fragen der Wirkungen verschiedener wirtschaftlicher Organisationsformen auseinanderzusetzen, und zwar Monopol, freier Konkurrenz (Polypol) und durch Privilegien beschränkter Konkurrenz. Das Propol habe Ähnlichkeit mit Ringen, Schwänzen, Cornern, behauptet eine große Anzahl von Autoren⁶⁹.

Eine Reihe von Autoren⁷⁰ behauptet auch, die Betrachtungen Bechers über Monopol, Polypol und Propol enthalten Elemente einer Krisentheorie. Sie berufen sich dabei auf E. von Bergmann, der seine „Geschichte der nationalökonomischen Krisentheorien“ mit einigen Bemerkungen über die älteren Ansichten über Produktion und Angebot, Konsumtion und Nachfrage einleitet, wobei er in wenigen Zeilen anführt, daß Becher die Konsumtion als „einzigsten Bindeschlüssel“ der drei Stände ansieht.

⁶¹ So W. Sombart: „Der moderne Kapitalismus“, 4. Aufl., München 1921, insbes. Bd. II., E. Kauder: „J. J. Becher als Wirtschafts- und Sozialpolitiker“ in: „Schmollers Jb.“, 48. Jg., 1924, S. 811—841.

⁶² Roscher, a. a. O., S. 273—89.

⁶³ R. v. Erdberg-Krczenciewski: „Johann Joachim Becher“, Diss. Halle 1896. K. Zielenziger: „Die alten deutschen Kameralisten“, Jena 1914.

⁶⁴ L. Sommer: „Die österreichischen Kameralisten“, II. Teil, Wien 1925.

⁶⁵ Roscher, a. a. O.

⁶⁶ E. v. Philippovich: „Entwicklung der wirtschafts- und sozialpolitischen Systeme“, GDS, Tübingen, 1924, S. 133.

⁶⁷ „Theorie der reinen und politischen Ökonomie“, II. Halbbd., Jena 1924, S. 476.

⁶⁸ J. Schumpeter: „Epochen der Dogmen- und Methodengeschichte“, GDS, 2. Aufl., Tübingen 1924, S. 35.

⁶⁹ So Erdberg, Sommer, Zielenziger, Mombert: „Geschichte der Nationalökonomie“, Jena 1927, S. 164—65.

⁷⁰ E. von Bergmann: „Geschichte der nationalökonomischen Krisentheorien“, Sommer, Mombert.

Die interessanteste Auslegung wurde von Heckscher⁷¹ unternommen, der als hervorragender Kenner des Merkantilismus besondere Beachtung verdient: Becher wendet sich gegen die drei Grundsünden jeder wirtschaftlichen Organisation. Die allgemeine Konkurrenz, das Polypolium, drücke ganze Gesellschaftsklassen unter ihre standesgemäße Nahrung. (Das Propol, eine sehr weitherzige Auslegung des Begriffes Vorkauf, gehöre – so meint Heckscher – nicht in diesen Gedankengang.)

„Die positive Stellungnahme, die in dieser doppelten Kritik sowohl des ‚Monopols‘ wie des ‚Polypols‘ lag, würde mit derselben Art griechischer Terminologie als *Oligopol* zu bezeichnen sein. Dieser Ausdruck kommt auch vor, obwohl in einem von dem diesbezüglichen etwas abweichenden Sinne⁷². Man dachte also mit anderen Worten an eine im voraus festgelegte angemessene Verteilung der Beschäftigungsmöglichkeiten auf eine gewisse Anzahl von Berufsausübenden. Das war durchaus die Idee des Zunftwesens. Die modernen Bewunderer des Zunftwesens haben seine ideale Ausgestaltung zuweilen in einem Zustand sehen wollen, wo die Anzahl der Ausübenden noch nicht durch einen *numerus clausus* fixiert war. Sie übersehen dabei aber das wirtschaftliche Konstruktionsprinzip des Systems – die auf der standesgemäßen Nahrung aufgebaute Oligopolie“ (S. 254).

Dabei entstand eine fundamentale Unklarheit, die in der traditionell verankerten mittelalterlichen ständischen Gesellschaft nicht allzu schwer wog, aber doch schließlich zum Zerfall führte, nämlich die Vorstellung des selbstverständlichen Einkommensniveau jedes einzelnen Standes. So ergab sich auch die Schwierigkeit einer Definition der verwerflichen Monopols, die nur in einer unverhältnismäßigen Knappheit an Verkäufern zu finden war. –

Auf den grundsätzlichen Unterschied zwischen einem Oligopol nach der heutigen Terminologie und dem Ausdruck von Heckscher, der sich etwa mit einer geschlossenen und überwachten Konkurrenz charakterisieren läßt, braucht nicht näher hingewiesen zu werden.

⁷¹ Heckscher, a. a. O., S. 253–54.

⁷² Z. B. in der lateinischen Originalausgabe von More's Utopia (1518 „*Quod si maxime increseat ovium numerus, precio nihil decrescit tamen; quod earum, si monopolium appellari non potest, quod non unus uendit, certe oligopolium est*“ (ed. J. H. Lupton, Oxf. 1895, 55). Die englische Übersetzung hat den Ausdruck nicht.“ – Zu deutsch – etwas ausführlicher zitiert: (Man spricht von den Schafhaltern, die Tausende vertreiben und dann nur einen Schäfer beschäftigen.) „Und wie schnell sich auch die Schafe vermehren, der Preis der Wolle fällt doch nicht. Denn haben die Verkäufer auch kein Monopol, da es mehrere sind, so doch ein Oligopol. Sind doch die Schafe fast alle in den Händen einiger weniger, und zwar sehr reicher Leute, die es nicht nötig haben zu verkaufen, wenn es ihnen nicht beliebt, ehe nicht die Preise hoch sind.“ Übersetzung Karl Marx: „Kapital“, I. Bd., S. 761, wiedergegeben auch bei K. Kautsky: „Thomas More“.

XI.

Ist das Bechersche System eine erste Marktformenlehre? Becher erstrebt die Glückseligkeit der Menschen, die durch Erfüllung von fünf verschiedenen Forderungen erreicht werden kann: „Gott erkennen, tugendhaft seyn, etwas lernen und wissen, etwas haben und leben“ (P. D., S. 40), Religion, Ehre, Wissen, Nahrung und Gesundheit zu fördern, ist Aufgabe der Regierung⁷³, sind es doch nach Bechers Ansicht die Gesetze der Natur selbst. Diese differenzierte ethische Zielsetzung, sowie die verschiedenartige Herkunft und Ableitung der drei Grundbegriffe seiner Hauptfeindelehre erschweren die Bildung eines einheitlichen Systems, das zudem nicht auf den einzelnen, sondern auf gesellschaftliche Gebilde abgestellt ist⁷⁴. Nicht der Vorteil des einzelnen, vielmehr die möglichst glückliche „volkreiche und nahrhafte“ Gemeinde, die ein Maximum an Bevölkerung und Geldmitteln haben soll, sind sein Ideal, das wirtschaftlich durch die drei „Hauptfeinde“ bedroht wird.

Kann man nun diese „Hauptfeinde“-Lehre als eine Theorie der Marktformen ansprechen? Voraussetzung für eine Theorie ist eine einheitliche Begründung, die bei Becher fehlt und die er auch gar nicht geben wollte; denn seine Lehre von den Hauptfeinden kennt drei Ursachen der Störungen in drei verschiedenen Gebieten des Gesellschaftslebens. Da Hinderung der Ernährung und Vermehrung auf eine annähernd einheitliche Begründung zurückzuführen sind, erscheinen Monopol und Polypol in der Becherschen Auslegung als diametral⁷⁵.

„Störung der Gemeinschaft“ ist dagegen ein ganz anderes Element, eine soziale Erscheinung, die sich nicht unmittelbar in wirtschaftlichen Werten ausdrücken läßt, das friedliche Zusammenleben von Bürgern aber entscheidet. So steht auch der Begriff „Propol“ auf einer anderen Ebene, wenn er auch in seiner schärfsten Form – der Möglichkeit einer einseitigen Beherrschung einer Marktseite – dem Monopol wirkungsgleich ist. Propole sind sodann die besonderen Kampfsituationen des Oligopols, die die Einheit einer kleinen Anzahl von

⁷³ Deshalb schlägt Becher auch die Errichtung von fünf entsprechenden Kollegien zur Lenkung und Überwachung vor.

⁷⁴ Vgl. den Titel des P. D.: „... von den eigentlichen Ursachen deß Auf- und Abnehmens der Städt/Länder und Republicken.“

⁷⁵ Dabei soll in keiner Weise einer Anschauung von einem zwingenden Zusammenhang von Nahrungsspielraum und Bevölkerungszahl das Wort geredet werden, aber eine Wechselwirkung bleibt zweifelsohne vorhanden, auch wenn man berücksichtigt, daß Becher unter Ernährung eine standesgemäße – also oberhalb des Existenzminimums – annimmt; deshalb ist im Polypol eine automatische Verringerung der Gewerbetreibenden, die ihr Leben nicht standesgemäß fristen, unmöglich.

gleichgearteten Handwerkern oder Händlern gefährden, ferner in den Augen der Gemeinschaft nicht sittlich zu rechtfertigende Vorzugstellungen und die unvollkommene Beherrschung des Marktes. Gemeinsam ist diesen Erscheinungen nicht eine besondere Marktsituation, sondern „Störung der Gemeinschaft“ in ihrem friedlichen Zusammenleben und Wettbewerb. Dabei ist die Gemeinschaft selber bestrebt, durch das ihr als Stadt verliehene Markt-, Stapel-, Fürkauf-, Gäste- sowie Einstandrecht ein örtliches Monopol für den Abschluß von Kaufhandlungen zu errichten. Das Propol reißt also vor allem den einheitlichen Markt einer Gemeinde zeitlich und örtlich auf, läßt das Monopol des Marktplatzes unvollkommen werden, umgeht den dort sich durch Angebot und Nachfrage des gesamten Marktbereiches im Einklang mit der Obrigkeit bildenden Markt- oder auch Taxpreis und ermöglicht so die Bildung von Monopolen und Oligopolen. Schroffe soziale Gegensätze – übergroßer Reichtum und Armut, Neid und Mißgunst zerreißen so das harmonische Zusammenleben der Bürger.

Nur die Propollehre geht von der gesellschaftlichen Erscheinung Markt aus, wenn man Markt gleich Inbegriff der mittelalterlichen Stadtwirtschaft oder Gemeinschaft setzt. Durch Gleichsetzung der Anzahl der Handwerker und Gewerbetreibenden einer Stadt mit deren Produktionsmenge und Angebot von ganz bestimmten Waren als Ergebnis des starren und nicht zu umgehenden Zunftzwanges ist der Zusammenhang der Lehre vom Propol mit der vom Monopol und Polypol gegeben, da der Absatz von Gewerbeerzeugnissen – außer der Kundenproduktion – nur über den Markt der Stadt geregelt wird und nur für den engen Marktbereich der Stadt und ihrer Umgebung bestimmt ist. Diese Konstruktion ist jedoch weder durch Becher zu belegen noch in allen Teilen stichhaltig.

Becher gab eine sittliche Begründung für ein einheitliches System von wirtschaftspolitischen Eingriffen, indem er mittelalterliche Anschauungen über eine Stadtwirtschaft auf die Territorialwirtschaft übertrug und gleichzeitig durch Naturrechtsideen ergänzte. Die daraus sich ergebenden neuen Probleme sah er kaum, insbesondere die Problematik der Koordinierung der einzelnen Stadtmärkte zu einem einheitlichen Markt des Landes – also die monopolistische Konkurrenz der verschiedenen Marktbereiche – und die Gefahren seiner Unübersichtlichkeit für die Obrigkeit. Die Möglichkeit einer Koordinierung menschlicher Interessen und ihres Erwerbstrebens durch eine sich selbst regelnde Marktwirtschaft und eine natürliche Harmonie der Arbeitsteilung diskutierte er – genau so wie die Kapitalprobleme – ebenfalls nicht. Im Gegenteil, wie die Kirche ihre Gemeinde lenkt und betreut, so muß der Staat den organischen Körper des Landes in all seinen Gliedern oder Ständen überwachen und richtig proportionieren

zum Heil der Untertanen. Auch schildert er nur die Feinde einer volkreichen und nahrhaften Gemeinde, nicht aber den Normalzustand, für den er keinen Begriff prägt.

Becher beabsichtigte keine Marktformenlehre aufzustellen, aber seine Analyse der drei Hauptfeinde führt ihn zu einer ähnlichen Konstruktion, die in ihrer wirtschaftspolitischen Grundkonzeption der Marktformenlehre verwandt ist.

Unsere Frage läßt sich also so beantworten: Ja, Becher hat eine Marktformenlehre entwickelt, jedoch ursprünglich nur für eine Stadtwirtschaft begründet; denn wir können annehmen, daß er alle Wirtschaftsvorgänge der Erzeugung und des Absatzes als nur für ein geschlossenes System der Stadtwirtschaft bestimmt ansah und so einen Kreislauf fand, der gemeinsam durch den Markt und die Obrigkeit gesteuert werden sollte, wobei die Obrigkeit das absolute Primat hatte. Sie erlaubte für bestimmte Teilgebiete der Wirtschaft den Marktverkehr, lenkte und überwachte ihn. Abweichungen vom Normalzustand des Leistungswettbewerbs durch monopolistische oder polypolistische Ausartungen sowie Störungen des einheitlichen Marktes durch Propole sollte sie sofort unterbinden.

Becher und der Freiburger Schule ist gemeinsam die Feststellung der Marktformen und Ordnungsprinzipien ohne eine preistheoretische Untermauerung sowie das Eintreten für eine geordnete Wettbewerbswirtschaft, die nach dem Leistungsprinzip bzw. nach christlich-bürgerlichen Grundsätzen ausgerichtet sein soll.

Becher brachte keine Preislehre, nicht nur, weil er kein Theoretiker sein wollte, sondern auch, weil die Preise durch Differenzierung von Gewichten, Qualitäten und Münzen oft unmerklich variiert wurden, zudem viele seiner Zeitgenossen noch nicht rechenhaft genug dachten. Diese sahen nur das Unsittliche in den Markterscheinungen, den Monopolen usw. Walter Eucken will mehr als eine Preistheorie geben, indem er wirtschaftliche Machtstellungen schildert, die sich nicht nur im Preise auswirken. Beide bekämpfen nicht nur die Auswirkungen in den Preisen, sondern die Gebilde an sich.